

Der Gebrauchtwagenverkauf bei Schäden oder einem Unfallwagen ist ein heikles Thema für das Verkaufspersonal. Wie müssen sich Verkäufer hier verhalten? Die **Offenbarungspflicht von Schäden und Unfällen** beim Gebrauchtwagenkauf ist oft ein Ansatzpunkt für juristische Auseinandersetzungen.



Grundsätzlich aufklären

Von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen

Der Verkäufer eines Gebrauchtfahrzeugs muss einen Schaden oder Unfall, der ihm bekannt ist oder mit dessen Vorhandensein er rechnet, grundsätzlich auch ungefragt dem Käufer mitteilen, wenn er sich nicht dem Vorwurf arglistigen Verschweigens aussetzen will.“

Soweit die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Da die Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ in der juristischen Terminologie bedeutet, dass es Ausnahmen gibt, stellt sich für den Händler von Gebrauchtfahrzeugen die Frage, welche Schäden und Unfälle von ihm nun tatsächlich ungefragt offenbart werden müssen.

Eine Grenze der Aufklärungspflicht wird bei so genannten „Bagatellschäden“ gezogen. Ein solcher liegt vor, wenn der

Schaden derart geringfügig war, dass er bei vernünftiger Betrachtungsweise den Kaufentschluss nicht beeinflussen kann. Eine für den Verkäufer schwer zu bestimmende Grenze, die gerade bei Personenkraftwagen sehr eng gezogen werden muss. So sind von der Rechtsprechung beispielsweise geringfügige Lackschäden als Bagatellschäden anerkannt, während andere Schäden – auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand gering war – demgegenüber oft als offenbarungspflichtig angesehen werden.

Über alle Schäden aufklären

Obwohl beim Gebrauchtwagenkauf keine allgemeine Aufklärungspflicht besteht, sollte der Verkäufer seinen Kunden daher über alle ihm bekannten Schäden aufklären. Er ist verpflichtet alle Tatsachen zu

offenbaren, die für den Kaufentschluss von Bedeutung sein können. Der Händler muss dem Käufer also ungefragt mitteilen, wenn er von einem früheren Unfall Kenntnis hat. Dies gilt sogar, wenn er einen solchen nur für möglich hält.

Verborgene Unfallschäden nennen

Der Verkäufer ist verpflichtet, bereits den Verdacht eines Mangels zu offenbaren. Ein derartiger Fall wäre beispielweise beim Verkauf eines Wagens mit verborgenem Unfallschaden gegeben, wenn dem Verkäufer Spuren einer Neulackierung oder Schweißnähte auffallen, obwohl er keine sichere Kenntnis von Vorschäden hat. Denn wer mit den Augen eines Fachmanns Unfallschäden sieht, muss misstrauisch werden, meinen die Gerichte.

Wird der Verkäufer ausdrücklich ungefragt nach Unfällen oder sonstigen Män-



Foto: Archiv (gr.), Dr. Daniela Mielchen (kt)

Zur Person

Die gebürtige Hamburger Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verkehrsrecht Dr. Daniela Mielchen hat sich mit ihrer Kanzlei allein dem Verkehrsrecht verschrieben. Sie ist Mitglied im Deutschen Anwaltsverein (DAV) e.V. und Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV, ferner Herausgeberin der Zeitschrift für Schadensrecht (zfs), Vertrauensanwältin des VW/Audi-Händlerverbandes e.V. für Verkehrsrecht, Vertragsanwältin bei Auto-SMS und autorechtaktuell.de sowie Partneranwältin des Kfz-Gewerbes Schleswig-Holstein.

Seit 2011 ist sie alleiniger Partner der Mapfre Asistencia zur Prüfung und Regulierung von Sachmangelschäden für den deutschen Kfz Handel.

Seit 20 Jahren ist „Mielchen & Coll.“ als Anwaltskanzlei für Verkehrsrecht in Hamburg ansässig und arbeitet heute mit elf Rechtsanwältinnen bundesweit ausschließlich in

diesem Bereich. Aus der Erfahrung von inzwischen vielen tausend Fällen jährlich in diesem Rechtsgebiet verfügt Mielchen & Coll. über ein spezialisiertes Fachwissen. Als ständige Mandanten werden Autohäuser und deren Kunden beraten und in sämtlichen Rechtsbereichen rund um Auto und Unfall vertreten.

Der Auto-Schadenmanagement-Service (Auto-SMS®) von Mielchen & Coll. steht bundesweit insbesondere Autohäusern und Werkstätten zur Abwicklung von Verkehrsunfällen zur Verfügung. Ergänzend dazu werden alle Bereiche des Straf- und Ordnungswidrig-

keitenrechts, des Verkehrs-unfallrechts sowie des mit Autokauf und Reparatur in Zusammenhang stehenden Zivilrechts über die Kanzlei mit abgedeckt.

Mielchen & Coll. unterhält in Hamburg neben dem Stammsitz in der Isestraße ein Büro in der Osterbekstraße und einen Sitz in Berlin.



geln, erhöht dies die Anforderungen an die Offenbarungspflicht noch. Bei konkreter Frage nach spezifischen Schäden ist er gehalten, auch solche zu offenbaren, die üblicherweise als Bagatellen nicht anzugeben wären. Zudem darf der Händler den Schaden nicht bagatellisieren und keine Angaben zur Unfallfreiheit „ins Blaue hinein“ machen.

Begutachtung ist Pflicht

Aber auch wenn ihm kein Vorwurf der Arglist zu machen ist, kann sich eine Haftung aus der Verletzung seiner Untersuchungspflicht des Fahrzeuges ergeben. Denn jeder gewerbliche Fahrzeughändler hat das Fahrzeug vor dem Verkauf einer fachmännischen äußeren Besichtigung zu unterziehen.

Dabei reicht es nicht aus, dass sich ein Verkäufer ohne technische Kompetenz den Wagen einmal angesehen hat; zuständig für diese Sichtprüfung ist ein Mitarbeiter mit technischer Ausbildung, der allerdings nicht zwingend Kfz-Mechaniker sein muss. Er hat den gesamten optisch zugänglichen Bereich zu begutachten, d. h. die Karosserieaußenflächen, Reifen, Felgen und die Fahrzeuguntersei-

te. Nachlackierungen, Farbunterschiede, Nebelbildungen, unterschiedliche Türspalten und Unebenheiten im Blech sind Unfallindikatoren, die eine weitergehende Untersuchungspflicht auslösen.

Fahrschul- oder Mietwagen?

Neben der in der Praxis wohl bedeutendsten Aufklärungspflicht über die Vor-schäden gibt es noch zahlreiche weitere Umstände, die ein Gebrauchtwagenverkäufer seinem Kunden bei Vertragsabschluss mitteilen sollte.

So hat er den Interessenten über eine atypische Vor-nutzung des Fahrzeuges aufzuklären. War der Wagen zuvor als Miet- oder Fahrschulwagen im Einsatz, könnte ein Käufer hierdurch von seinem Kaufinteresse abzubringen sein, da das Fahrzeug möglicherweise nicht gleich erkennbare Abnutzungen aufweist.

Ebenso muss er auf bekannte Gefahren oder Eigentümlichkeiten eines

Fahrzeugs sowie Unregelmäßigkeiten bei Import-/Re-Importfahrzeugen hinweisen. Weiß der Verkäufer von einer höheren Anzahl an Vorbesitzern, als aus dem Brief ersichtlich, muss er das seinen Kunden ebenso mitteilen, wie abweichende Angaben zur Laufleistung, über-lange Standzeiten, das Erlöschen der Betriebs-erlaubnis (ABE) oder technische Defekte.

Während die allgemeine Rechtsauf-fassung noch häufig genug dazu tendiert eine Offenbarungspflicht nur anzunehmen,

wenn tragende Fahrzeug-teile nennenswert beschädigt wurden, hat sich die tatsäc hliche Rechtslage verschärft.

Will man spä-tere Schadener-satzansprüche dauerhaft vermeiden, sind gewissenhafte Untersuchungen und ebensolche Befragungen des Vorbesitzers sowie eine anschließende wohldokumen-tierte Aufklärung des Kaufinteressenten unumgänglich. ■

Der Verkäufer ist verpflichtet, bereits den Verdacht eines Mangels zu offenbaren.

Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen